

Aktenzeichen: 4 AZR 1130/78

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 10. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b (Angestellte
für Sozialwesen)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1130/78

4 Sa 120/77 Berlin

Verkündet am
10. Juni 1981

gez. Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juni 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Börner für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. September 1978 - 4 Sa 120/77 - wird auf Kosten des Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind beim Bezirksamt S des be-
klagten Landes in der Abteilung Sozialwesen im Amt IV tätig,
in dem die Sozialhilfeporgänge der schwerbehinderten Bürger,
u.a. der Taubstummen, schwer körperlich Behinderten, Roll-
stuhlfahrer, psychisch Erkrankten, Alkoholiker, Suchtkranken
und Blinden des Bezirkes S bearbeitet werden. Sie er-
hielten zunächst Vergütung nach VergGr. V c BAT. Seit 1. De-
zember 1975 erhalten die Klägerinnen zu 2) und 3), seit 1. Juni
1976 die Klägerin zu 1) Vergütung nach VergGr. V b BAT. Die
Parteien haben vereinbart, daß der Bundes-Angestelltentarif-
vertrag (BAT) auf die Arbeitsverhältnisse der Klägerinnen An-
wendung findet.

Die Aufgabe der Klägerinnen besteht darin, im Rahmen
der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz Hilfesuchende
zu beraten, Erstanträge aufzunehmen und zu bearbeiten sowie
Kosteneinziehungen und Kostenersatz zu bearbeiten und zu ver-
anlassen. Bei der Beratung und der Aufnahme sowie der Bear-
beitung von Erst- und Folgeanträgen haben die Klägerinnen
Entscheidungsfreiheit. Bei Leistungsbewilligungen bis zu
einem Wert von DM 2.000,-- haben sie Unterschriftsbefugnis.

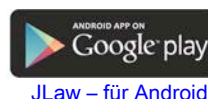
Im einzelnen obliegen den Klägerinnen folgende Tätig-
keiten mit folgenden zeitlichen Anteilen an der Gesamttätig-
keit:

1. Beratung von Hilfesuchenden	26,77 v. H.
2. Aufnahme und Bearbeitung von Erstan- trägen auf laufende Hilfe zum Unter- halt	24,54 v. H.
3. Ersatzansprüche und Unterhalt	4,66 v. H.
4. Bearbeitung von Weiterbewilligungen	7,75 v. H.
5. Beendigung der Leistung	2,01 v. H.
6. Hilfe in Sonderfällen	0,33 v. H.
7. Erholungsmaßnahmen	0,57 v. H.
8. Einmalige Leistungen ohne Hilfe zum Lebensunterhalt	0,05 v. H.
9. Einmalige Leistungen neben laufender Hilfe zum Lebensunterhalt	10,34 v. H.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

- | | |
|--|-------------|
| 10. Kosteneinzahlung, Kostenersatz, Zusammenarbeit mit anderen Sozialhilfeträgern | 0,28 v. H. |
| 11. Prüfungsaufgaben, Prüfungen von Erbsatzansprüchen | 3,83 v. H. |
| 12. Arbeitsanweisungen, Rundschreiben, Dienstblätter lesen, Rücksprachen | 1,97 v. H. |
| 13. Sonstige Tätigkeiten (u.a. Ausstellen von Armenrechtszeugnissen, Telefonermäßigung, Amtshilfe, Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung, Ausgabe von Krankenscheinen, Aufenthaltsermittlungen, Telefonate, Ablage) | 16,45 v. H. |

Zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen die Klägerinnen die Kenntnis von Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sowie der damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts, einzelner Verfahrensvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung, ferner die Kenntnis von Verwaltungsanordnungen, Dienstanweisungen und sonstiger Vorschriften, die den technischen Ablauf ihrer Tätigkeit regeln.

Die Klägerinnen meinen, daß ihnen schon seit Januar 1975 Vergütung nach VergGr. V b BAT zustehe, da sie die Merkmale der VergGr. V b Fallgr. 1 BAT erfüllten. Ihre Tätigkeit erfordere gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen. Der Klageanspruch rechtfertige sich aber auch aus dem Gesichtspunkt des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes, da die Beklagte vergleichbare Sachbearbeiter des Amtes III und auch anderer entsprechender Ämter in fünf anderen Berliner Bezirken im streitigen Zeitraum nach VergGr. V b BAT vergütet habe.

Die Klägerinnen haben demgemäß beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, die Klägerin zu 1) für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Mai 1976,

die Klägerin zu 2) für die Zeit vom 6. Januar 1975 bis 30. November 1975 und

die Klägerin zu 3) für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 22. Dezember 1975

in die VergGr. V b des BAT Fallgr. 1 b, hilfsweise 1 a höherzugruppieren.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es meint, die Tätigkeit der Klägerinnen erfordere keine gründlichen



umfassenden Fachkenntnisse. Insoweit reiche die Kenntnis bestimmter Vorschriften des BSHG und einiger Vorschriften auf anderen Rechtsgebieten nicht aus.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 6.074,66 festgesetzt. In der Berufungsinstanz haben die Klägerinnen die Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Höhergruppierung in die VergGr. V b BAT ohne Beschränkung auf eine bestimmte Fallgruppe weiterverfolgt und hierzu erklärt, ihr Klageantrag solle als "übliche Eingruppierungs-Feststellungsklage" verstanden werden. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die dem Klageantrag entsprechenden Feststellungen getroffen. Mit der Revision begehrt das beklagte Land die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerinnen beantragen Zurückweisung der Revision mit der Maßgabe, daß der Klageantrag hinsichtlich der Klägerin zu 3) auf die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. November 1975 beschränkt wird. Das Land hat dieser Beschränkung des Klageantrags zugestimmt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung der in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klage stattgegeben.

Die Klage ist zulässig. Die Klägerinnen haben zwar in mißverständlicher Weise beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, sie in die VergGr. V b BAT "einzugruppieren". Aus ihren klarstellenden Erklärungen in der Berufungsinstanz und ihrem gesamten Klagevorbringen ergibt sich jedoch, daß sie eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen erheben wollten, gegen deren Zulässigkeit im Hinblick auf § 256 Abs. 1 ZPO keine Bedenken bestehen (vgl. BAG AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). In diesem Sinne hat auch das Landesarbeitsgericht den Klageantrag ausgelegt und demgemäß



- 5 -

die Feststellung getroffen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Klägerinnen Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen.

Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht die in der Revisionsinstanz noch anhängige Klage als begründet angesehen. Nach dem kraft Vereinbarung der Parteien auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren BAT richtet sich die Vergütung der Klägerinnen nach einer bestimmten Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Somit bedarf es grundsätzlich der Festlegung der Arbeitsvorgänge, um beurteilen zu können, welcher Vergütungsgruppe die Tätigkeit eines Angestellten zuzuordnen ist. Unter Arbeitsvorgang ist eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG AP Nr. 20 und 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Der Begriff des Arbeitsvorganges ist ein feststehender, abstrakter und von den Tarifvertragsparteien vorgegebener Rechtsbegriff. Daher kann seine Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfange durch das Revisionsgericht überprüft werden (BAG AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht sieht in der Beratungstätigkeit der Klägerinnen, gleichgültig ob diese zu einer Antragstellung führt oder nicht, sowie der Bearbeitung von Erstanträgen von Hilfesuchenden einen einzigen großen Arbeitsvorgang (Arbeitsvorgang 1) sowie in dem Abschluß von Sozialhilfefällen durch Kosteneinziehung, Regelung des Kostenersatzes und Einschaltung anderer Sozialhilfeträger einen weiteren Arbeitsvorgang (Arbeitsvorgang 2). Hierfür benötigen die Klägerinnen nach den mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts 26,77 v. H. + 24,54 v. H. = 51,31 v. H. (Arbeitsvorgang 1) und 0,28 v. H. (Arbeitsvorgang 2) ihrer Arbeitszeit. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die angeführten Tätigkeiten mit dem Landesarbeitsgericht zu zwei Arbeitsvorgängen zusammengefaßt



- 6 -

- 6 -

werden können bzw. müssen. Denn da das Landesarbeitsgericht schon für die Tätigkeiten des Arbeitsvorganges 1 und mithin für 51,31 v. H. der Arbeitszeit der Klägerinnen die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT rechtsfehlerfrei bejaht hat, führen alle denkbaren Arbeitsvorgänge der Klägerinnen zu dem Ergebnis, daß zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT erfüllen, ohne daß es noch darauf ankommt, daß für den Umfang der Fachkenntnisse nach § 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT auch noch alle Arbeitsvorgänge zusammen betrachtet werden können.

Für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. November 1975 sind für die Eingruppierung der Klägerinnen folgende tarifliche Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen:

VergGr. V b Fallgr. 1 BAT a.F.

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern. (Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgrn. 1 der VergGr. VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach)

Das Landesarbeitsgericht bejaht für die Beratungstätigkeit der Klägerinnen einschließlich der Bearbeitung von Erstanträgen das Erfordernis gründlicher, umfassender Fachkenntnisse und selbständiger Leistungen. Es geht hierbei vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es entsprechend dem Klammerzusatz zur VergGr. V b Fallgr. 1 BAT a.F. ausführt, gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuteten gegenüber den in anderen Fallgruppen geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach (vgl. auch BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT). Folgerichtig prüft das Landesarbeitsgericht demgemäß, ob die Klägerinnen bei ihrer Tätigkeit gründliche und vielseitige und darüber hinaus hinsichtlich der Tiefe und Breite nach gesteigerte Fachkenntnisse einsetzen müssen.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, zur Bearbeitung der Anfragen und Anträge der Hilfesuchenden seien Kenntnisse

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

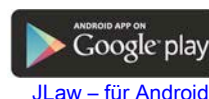
von Vorschriften des BSHG nebst dazu ergangener Rechtsprechung sowie einzelner Bestimmungen der Unterhaltsregelungen nach dem BGB, des Ehegesetzes, der Rentengesetze, des Arbeitsförderungsgesetzes, des 1. und 2. Wohngeldgesetzes, des Jugendwohlfahrtsgesetzes, der Ausländergesetzgebung, des Lastenausgleichsgesetzes, des Schwerbehindertengesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches, ferner Kenntnisse einschlägiger Dienstblätter, Rundschreiben der Fachverwaltung des Senats, der Arbeitsanweisungen und der einschlägigen Rechtsprechung erforderlich. Aus dieser Vielzahl der von den Klägerinnen zu berücksichtigenden Gesetze schließt das Landesarbeitsgericht auf die Erforderlichkeit vielseitiger Fachkenntnisse. Das ist rechtlich möglich. Daß die Klägerinnen bei ihrer Beratungs- und Leistungsfestsetzungstätigkeit auch gründliche und nicht nur oberflächliche Fachkenntnisse besitzen müssen, wird vom Landesarbeitsgericht nicht näher begründet, ist aber aufgrund der komplizierten Sachverhalte unzweifelhaft und wird auch von dem beklagten Land den Klägerinnen nicht abgesprochen.

Die Erforderlichkeit umfassender Fachkenntnisse schließt das Landesarbeitsgericht daraus, daß die Klägerinnen nicht nur einzelne, sondern alle Vorschriften über die infrage kommenden Leistungen nach dem BSHG beherrschen und auch noch für Sozialhilfefälle in Betracht kommende Vorschriften aus anderen Gesetzen kennen müssen. In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung führt das Landesarbeitsgericht hierzu aus, daß aus der Breite dieses Fachwissens auch auf dessen Vertiefung geschlossen werden kann (vgl. BAG AP Nrn. 12, 48 und 85 zu §§ 22, 23 BAT). Ferner seien die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, die in nicht unerheblichem Umfang bei der Tätigkeit der Klägerinnen anfallt, die Notwendigkeit des Einsatzes eines erheblichen Erfahrungswissens sowie die weitere Notwendigkeit, den Bezug zwischen den einzelnen Fachgebieten der Sozialhilfe herzustellen, nicht ohne vertiefte Kenntnisse möglich. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht bejahen, daß die Klägerinnen für ihre Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse benötigen.

Die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nur daraufhin überprüfbar, ob die Unterordnung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

- 8 -

Sachverhalts unter den Rechtsbegriff Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt, die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist oder das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion den zunächst zutreffend bestimmten Rechtsbegriff wieder aufgegeben hat (BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich.

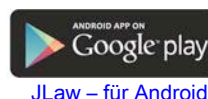
Der Revision ist zwar einzuräumen, daß die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, die Klägerinnen müßten das BSHG "mindestens in seinen Abschnitten 2 - 13 beherrschen", da ungewiß sei, welche Art von Hilfeleistung infrage komme, nach ihrem bloßen Wortlaut nicht zutrifft; denn unstreitig werden die Klägerinnen auf dem Gebiet der Tuberkulosenhilfe nach Unterabschn. 8 des Abschn. 3 des BSHG nicht tätig und benötigen deshalb nicht die entsprechenden Kenntnisse. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts beziehen sich aber ersichtlich nur auf die unstreitige Tätigkeitsdarstellung und auf die vom Landesarbeitsgericht allein rechtlich gewürdigten Arbeitsvorgänge Beratung einschließlich Bearbeitung von Erstanträgen sowie Kosteneinzahlung und Kostenersatz. In der Tätigkeitsdarstellung der Klägerinnen ist die Bearbeitung der Tuberkulosenhilfe nicht erwähnt; ebenso wenig haben die Klägerinnen in den Vorinstanzen schriftsätzlich oder zu Protokoll eine entsprechende Behauptung aufgestellt. Daher ist die mißverständliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die Klägerinnen müßten die Abschnitte 2 - 13 des BSHG beherrschen, nicht auf das Gebiet der Tuberkulosenhilfe zu beziehen.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe seine Feststellung, daß die Klägerinnen die Abschnitte 2 - 13 BSHG beherrschen müssen, nicht ausreichend begründet, greift nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hat seine Auffassung damit begründet, daß ungewiß sei, welche Art von Hilfeleistungen in Betracht komme; die Vielseitigkeit menschlicher Hilfsbedürftigkeit und der Umfang des BSHG bringe es mit sich, daß nur eine Kenntnis aller Vorschriften

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

über die infrage kommenden Leistungen eine sachgerechte Bearbeitung der Anträge gewährleiste. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise bejahen, daß die Klägerinnen die Abschnitte 2 - 13 BSHG innerhalb ihres Aufgabenbereiches beherrschen müssen. Ein Verstoß gegen Denkgesetze ist insoweit nicht ersichtlich.

Wenn die Revision demgegenüber geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO verletzt, weil die für seine Überzeugungsbildung angegebenen Gründe unzureichend seien im Hinblick darauf, daß das Land das Vorhandensein umfassender Fachkenntnisse substantiiert bestritten habe, übersieht sie, daß es sich bei der Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die Klägerinnen müßten die Abschnitte 2 - 13 BSHG beherrschen, nicht um eine Tatsachenfeststellung handelt, sondern um eine rechtliche Schlußfolgerung bzw. rechtliche Würdigung im Rahmen des den Tatsacheninstanzen zustehenden Beurteilungsspielraums. Diese rechtliche Schlußfolgerung hat das Landesarbeitsgericht revisionsrechtlich fehlerfrei begründet. § 286 ZPO bezieht sich hingegen auf die Überzeugungsbildung des Gerichts, wenn das Gericht bei streitigen Tatsachen eine tatsächliche Feststellung trifft.

Die weitere Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe für die Fälle, in denen die Klägerinnen lediglich eine Beratung ohne anschließende Antragstellung durchführten, eine "Beherrschung" der Abschnitte 2 - 13 BSHG durch die Klägerinnen nicht annehmen dürfen, ist unbegründet. Auch in diesen Fällen, selbst bei Verweisungen an andere zuständige Sozialhilfeträger, ist es nämlich erforderlich, daß die Klägerinnen die gesamte Materie des Sozialhilferechts vor Augen haben, um die jeweils zutreffende Auskunft erteilen zu können. Jedenfalls ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht auch insoweit annimmt, daß die Klägerinnen die Abschnitte 2 - 13 BSHG beherrschen müssen.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe die Darlegungs- und Beweislast verkannt, wenn es ausführe, das beklagte Land habe den Klägerinnen nicht widerlegen können, daß sie ein noch umfassenderes Wissensgebiet beherrschen müßten als

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Sachbearbeiterinnen des Amtes III, die sämtlich Vergütung nach VergGr. V b BAT erhielten, geht fehl, weil das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf diesen Ausführungen nicht beruht. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr aufgrund der unstrittigen Tätigkeitsdarstellung der Klägerinnen die Erforderlichkeit gründlicher, umfassender Fachkenntnisse bejaht.

Schließlich greift auch die Verfahrensrüge der Revision, sie hätte noch vorgetragen, daß die Klägerinnen keine genaueren Kenntnisse auf dem Gebiet der Tuberkulosenhilfe benötigten, falls ihr das Landesarbeitsgericht nach der letzten mündlichen Verhandlung eine Erklärungsfrist eingeräumt hätte, nicht durch. Denn die insoweit fehlenden Kenntnisse der Klägerinnen sind unstrittig.

Zur erforderlichen Selbständigkeit der Leistungen der Klägerinnen führt das Landesarbeitsgericht aus, die Klägerinnen hätten die von ihnen zu bearbeitenden Fälle ohne Anweisung zu erledigen; ihre Tätigkeit erfordere ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Damit geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wie er im Klammerzusatz zu VergGr. VI b Fallgruppe 1 BAT näher umschrieben ist, ohne allerdings diese rechtliche Bewertung näher zu begründen. Da das beklagte Land jedoch nicht in Abrede stellt, daß die Klägerinnen selbständige Leistungen erbringen, und nach dem unstrittigen Sachverhalt auch keine Zweifel daran bestehen können, daß die Klägerinnen bei ihrer Beratungs- und Festsetzungstätigkeit eigene geistige Initiative entwickeln müssen, sind die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch insoweit revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Für die Zeit ab 1. Dezember 1975 sind nur Ansprüche der Klägerin zu 1) auf Vergütung nach VergGr. V b BAT im Streit. Insoweit erfüllt die Klägerin zu 1) auch die seit 1. Dezember 1975 geltenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a, die lauten:

"Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert."



Das beklagte Land hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.